

Die neue Eisenbahn-Laufbahnverordnung ist am 10. 11. 2004 in Kraft getreten und wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl.)

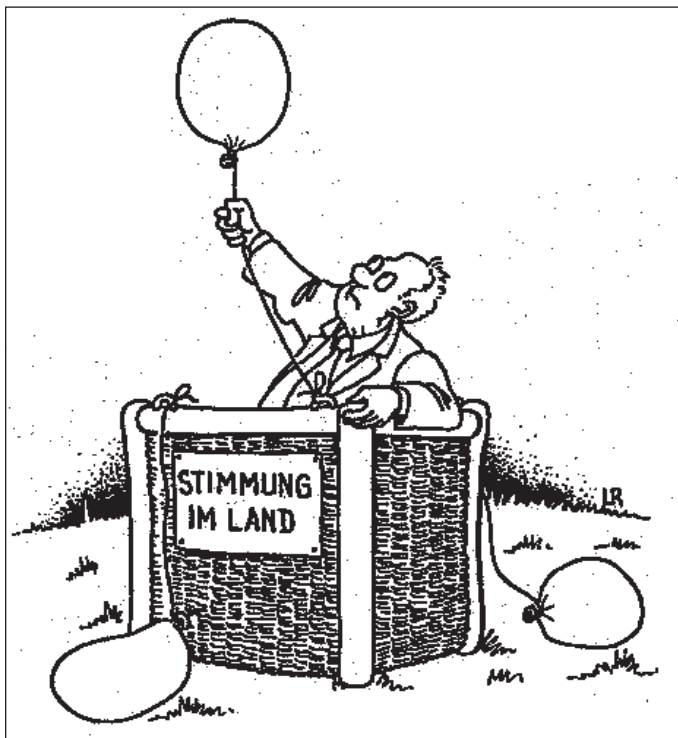
Teil I, Seite 2703, veröffentlicht. Sie gilt für die zugewiesenen und die im Rahmen der Zuweisung beurlaubten Beamten des DB Konzerns. Auf dieser Grundlage erfolgt nun ein Bewerbungsaufruf zur Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn.

Die Änderungen im allgemeinen Laufbahnrecht der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom Juli 2002 machten auch eine Anpassung der Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV) erforderlich. Dabei wurden auch die bisher gemachten Erfahrungen und die besonderen Belange einer Personalentwicklung und Personalverwendung von Beamtinnen und Beamten in privat rechtlich organisierten Unternehmen berücksichtigt.

GDBA-Anregung wurde aufgegriffen

Die Anregung der Verkehrsgewerkschaft GDBA anlässlich des Verordnungsverfahrens zur eindeutigeren Formulierung bei Stellenausschreibungen, die zunächst wegen bestehender höherrangiger Regelungen nicht vorgesehen war, wurde in § 13 Absatz 1 aufgenommen. Diese trägt zur Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit, insbesondere im Hinblick auf

Neue Eisenbahn-Laufbahnverordnung in Kraft



die inzwischen zahlreichen Gesellschaften im DB Konzern bei.

Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn

Die Anpassung der ELV erfasst auch Sonderregelungen zum Aufstieg, beziehungsweise zur Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn (§ 20 ELV). Eine dem Ausbildungsaufstieg gemäß des § 33a BLV parallele Regelung enthält die ELV nicht. Im Bahnreformbereich kann die Qualifikation für höherwertige Aufgaben – auch soweit diese die Grenzen der Laufbahngruppen überschreiten – nicht mehr ausschließlich im herkömmlichen Gefüge des Laufbahnrechts gewonnen werden.

Vielmehr findet eine an den Anforderungen der Eisenbahn-Unternehmen ausgerichtete fließende Personalentwicklung und Weiterqualifizierung statt, die auch spezifische laufbahnrechtliche Regelungen erforder-

tert. Der Verzicht auf eine dem Ausbildungsaufstieg der BLV entsprechende Regelung berücksichtigt auch die Tatsache, dass der frühere so genannte Regelaufstieg seit Jahren für die Unternehmen des Bahnreformbereichs keine Bedeutung mehr hatte und daher auch nicht mehr praktiziert wurde.

Rechtsvorschriften entsprechend dem Ausbildungsaufstieg der BLV kämen im Bahnreformbereich nicht zur Anwendung – insbesondere, da es im Bahnreformbereich keine Ausbildung für Nachwuchskräfte durch Vorbereitungsdienste mehr gibt.

Hohe Anforderungen an Qualität und Funktionalität

Eine den hohen Anforderungen an Qualität und Funktionalität in den Unternehmen des Bahnreformbereichs entsprechende Regelung stellt die Übernahme anderer Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 ELV dar. Diese Form der Personalgewinn-

nung war bereits in der seitherigen ELV enthalten und wurde in der Vergangenheit mit Erfolg praktiziert (§ 15 ELV-alt, jetzt § 20 ELV). Sie nutzt das Potenzial der Beamtinnen und Beamten und baut so auf bereits vorhandene hohe Qualifikationen auf – erworben durch Bildungsabschlüsse innerhalb und außerhalb der Unternehmen, ebenso wie durch Lebens- und Berufserfahrung. Sie bietet auch lebensjüngeren Beamtinnen und Beamten bei frühzeitiger Qualifikation die Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn an. Dadurch trägt diese Regelung sowohl den unternehmerischen Belangen als auch den Interessen des Personals Rechnung.

Bewerbungsaufruf für nächsthöhere Laufbahn

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA hat sich dafür eingesetzt, dass auf der Grundlage der neuen ELV unverzüglich ein Bewerbungsaufruf gemäß des § 20 ELV zur Zulassung in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes beim DB Konzern erfolgt. Zunächst gibt es Zulassungen für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes und zwar für den nichttechnischen und den technischen Dienst; Zulassungen für den höheren Dienst sollen erst später folgen.

Der Bewerbungsaufruf zur Übernahme in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes ist in den Geschäftlichen Mitteilungen der DB AG (48. Kalenderwoche) veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist für die Abgabe der Bewerbungen bei den personalzuständigen Stellen der Gesellschaften des DB Konzerns läuft bis zum 31. Dezember 2004. Der Bewerbung sind Lebenslauf, beruflicher Werdegang, Nachweis erforderlicher Qualifikationen und die Beurteilung gemäß § 21 ELV (Mitarbeitergespräch, Ziel-

weiter auf Seite 12

vereinbarung) beizufügen. Die Bewerbungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen für die jeweiligen Laufbahnen ergeben sich aus den Verfahrensregelungen des Bundeseisenbahnvermögens zu § 20 ELV.

Verfahrensregelungen zu § 20 ELV

Nach einem Auswahlverfahren durch die jeweilige Gesellschaft der DB AG entscheidet das Bundeseisenbahnvermögen im Einvernehmen mit der Gesellschaft im Rahmen der sogenannten Bestauslese über die Zulassung zur Vorstellung vor dem Feststellungsausschuss. Da die Beamten nach erfolgreicher Übernahme die volle Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn erhalten, sind an Auswahl und Feststellung der Befähigung vergleichbare Anforderungen zu stellen, wie sie von Laufbahnbewerbern und von Aufsichtsbeamten verlangt werden. Die Bereitschaft zu funktionaler und regionaler Mobilität wird ebenfalls vorausgesetzt.

Zum § 20 ELV hat das Bundeseisenbahnvermögen Verfahrensregelungen erlassen, die auch die weiteren Einzelheiten zum Bewerbungs-, Auswahl- und Feststellungsverfahren beinhalten; das dazu erforderliche Einvernehmen des BMVBW wurde kurz vor Redaktionsschluss erteilt. Die Verfahrensregelungen zu § 20 ELV erscheinen ebenfalls in den Geschäftlichen Mitteilungen der DB AG. Interessierte Beamtinnen und Beamte sollten sich mit den Einzelheiten der neuen Regelungen vertraut machen.

Informationsveranstaltung ist geplant

Die neue Eisenbahn-Laufbahnverordnung sowie die Verfahrensregelungen zu § 20 ELV hat die Verkehrsgewerkschaft GDBA im Internet veröffentlicht (unter „www.GDBA.de/Aktuelles/Beamte/Beamte und Deutsche Bahn AG“). Die Verkehrsgewerkschaft GDBA verhandelt noch mit der DB AG und dem Bundeseisenbahnvermögen über die Ausrichtung einer Informationsveranstaltung, die vor Beginn der Feststellungsverfahren stattfinden soll. j.m.

Eichel-Forderung wurde scharf zurückgewiesen

Der Bundesvorsitzende des dbb beamtenbund und tarifunion, Peter Heesen, hat die Ankündigung von Bundesfinanzminister Hans Eichel (SPD), den Bundeshaushalt 2005 auch durch eine Nullrunde im öffentlichen Dienst zu konsolidieren, scharf kritisiert.

Der dbb Chef wies daraufhin, dass die Beamten im Jahr 2004 durch Kürzungen beziehungsweise Streichungen von Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie die Verlängerung der Arbeitszeit bereits ein Minus haben hinnehmen müssen.

Eichel hatte argumentiert, angesichts des aktuellen Tarifabschlusses bei VW werde deutlich, dass für die Menschen in Deutschland die Sicherung von Beschäftigung Vorrang vor Lohn-erhöhung habe. Gerade der öffentliche Dienst zeichne sich durch Arbeitsplatzsicherheit aus. Die Initiative des Bundesfinanzministers für eine Nullrunde im öffentlichen Dienst ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dessen Hilfe Eichel im Jahr 2005 die Euro-Stabilitätskriterien wie-

der erfüllen will. Dazu gehört auch der Verkauf von Forderungen an Post und Telekom sowie die umstrittene Streichung eines Feiertags. Eichel will zur Haushaltssanierung langfristige Pensionsforderungen des Bundes an Post und Telekom verkaufen, was etwa 5,5 Milliarden Euro einbringen soll. Dem stehen jedoch langfristige Belastungen für den Bund gegenüber.

Der dbb Bundesvorsitzende Peter Heesen hat die Forderung von Bundesfinanzminister Hans Eichel nach einer Nullrunde für den öffentlichen Dienst wiederholt scharf kritisiert. „Eichels Forderung ist dumm, peinlich und kontraproduktiv. Schließlich verhandeln wir gerade über das neue Tarifrecht“, sagte Heesen. Dass der Finanzminister „eine Nullrunde diktieren“ wolle, sei das falsche Signal.

Post: hohe Versorgungslasten

In den Jahren 2004 bis 2090 werden sich die Versorgungslasten für die 270 000 ehemaligen Beamten von Post und Telekom und ihre Hinterbliebenen nach internen Berechnungen des Finanzministeriums auf mehr als 573 Milliarden Euro summieren. Auf Telekom und Post lasten nominal 18,4 Milliarden Euro. Der gegenwärtige, abgezinste Barwert der künftigen Versorgungslasten beträgt rund 150 Milliarden Euro. Für 2004 war im Bundesetat ein Zuschuss zur Finanzierung der Postbeamten-Versorgungskasse von 4,9 Milliarden Euro eingeplant. Die Unternehmen sollen 1,5 Milliarden zahlen. Für 2005 hat der Bund 5,45 Milliarden Euro für die Post-Pensionäre vorgesehen, die Unternehmen müssten erneut knapp 1,5 Milliarden Euro zahlen.

Nach einem in Frankreich geplanten Modell soll bei der angestrebten Teilprivatisierung des Energiekonzerns EDF der Staat die Pensionsverpflichtungen des Konzerns übernehmen. Im Gegenzug muss EDF eine Milliardensumme an den Fiskus abführen.

Deutschland missachtet Stabilitätspakt

Deutschland verstößt bereits im Jahr 2004 das dritte Mal in Folge gegen die Defizitkriterien. Die

Mehrheit der deutschen Wirtschaftsforscher geht davon aus, dass ohne ein Sparpaket von 10 Milliarden Euro Deutschland auch 2005 die Vorgaben des Stabilitätspaktes nicht erfüllt. Mit dem geplanten Deal könnte Eichel Sparmaßnahmen vermeiden, die die labile Konjunktur behindern sowie Unternehmen und Bürger belasten. Auch könnte die Attraktivität beider Unternehmen bei den Anlegern erhöht werden.

Cash für langfristige Forderungen?

Das Schöne an einem solchen Forderungsverkauf ist, dass er nach den raffinierten Regeln der EU-Kommission zum Stabilitätspakt nicht als Schuldenmacherei, sondern als Einnahme des Staates gewertet wird.

Den Forderungen an Telekom und Post, um die es hier geht, stehen jedoch Verpflichtungen des Bundes gegenüber, den ehemaligen Beamten der Post und ihren Angehörigen bis in die ferne Zukunft hinein Pensionen zu bezahlen. Diese Forderungen jetzt kapitalisiert zu vereinnahmen, die Verpflichtung aber als langfristige Schuld stehen zu lassen, würden Ökonomen und gemeine Sterbliche schlicht als Schuldenmachen bezeichnen. Es kommt hinzu, dass der Finanzminister die Forderungen nur mit einem Abschlag verkaufen können wird, der abdiskontiert erheblich über dem Zins liegen dürfte, den der Bund als ansonsten erstklassiger Schuldner am Kapitalmarkt zahlen muss. j.m.